

# RS Vwgh 2012/6/14 2008/10/0343

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.2012

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13a;

1. AVG § 13a heute
2. AVG § 13a gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Rechtsbelehrung nach § 13a AVG besteht nur in Bezug auf ein konkretes Verfahren, das bereits anhängig ist, oder durch das Anbringen, dessen Abfassung der Manuduktion bedarf, anhängig gemacht werden soll. Die Verpflichtung zur Rechtsbelehrung nach Paragraph 13 a, AVG besteht nur in Bezug auf ein konkretes Verfahren, das bereits anhängig ist, oder durch das Anbringen, dessen Abfassung der Manuduktion bedarf, anhängig gemacht werden soll.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008100343.X02

## Im RIS seit

12.07.2012

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)